

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.258.283

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1684/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1684/J betreffend "Umgang mit Buchhaltungsdaten in der Wirtschaftskammer im Rahmen der COVID-19-Hilfe", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 22. April 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

1. Wie sieht der Bearbeitungsprozess im Detail aus?

Die Bearbeitung der Anträge zum Härtefallfonds umfasst auf Grundlage der aktuell geltenden Richtlinie und des Abwicklungsvertrags mit der Wirtschaftskammer Österreich folgende Schritte:

- Zunächst erfolgt eine Prüfung der Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen im Förderungsansuchen.
- Die Identifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers erfolgt durch das Hochladen einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (etwa hochgeladene Reisepasskopie oder hochgeladene Personalausweiskopie) und elektronisch durch die Anbindung an die gesetzlich definierten Stellen gemäß §§ 2 bis 5 Härtefallfondsgesetz.
- Die notwendigen Angaben, Unterlagen und Voraussetzungen gemäß der aktuell geltenden Richtlinie werden auf Vollständigkeit, Richtigkeit auf Basis der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers und auf Plausibilität geprüft.
- Bei festgestellten Unstimmigkeiten der Angaben und Unterlagen im Förderungsantrag wird der Antrag mit entsprechender Begründung schriftlich abgelehnt. Die WKÖ er-

möglicht der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber eine neuerliche Antragstellung.

- Mehrfachförderungen werden durch Angabe anderweitiger Förderungen im Antragsformular bekannt gegeben und führen automatisch zu einer Ablehnung, außer in den in der Richtlinie genannten Ausnahmefällen.
- Es erfolgt eine Prüfung der Bestätigung der Einhaltung der De-Minimis Vorschriften.
- Es erfolgen die Feststellung und Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Förderungshöhe auf Basis der vom Bundesministerium für Finanzen und der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber übermittelten Daten gemäß den Vorgaben der Richtlinie und die Erstellung einer allfälligen Empfehlung zur Auszahlung.
- Vor der Auszahlung der Förderungsbeträge erfolgt die Freigabe durch eine zweite Instanz (Vier-Augen-Prinzip). Bei Bestätigung erhält die Förderungswerberin oder der Förderungswerber eine Förderzusage.
- Nach Übermittlung der Förderungszusage wird die Auszahlung durch die WKÖ vorgenommen.
- Wird ein Antrag abgelehnt, wird der Ablehnungsgrund an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber übermittelt. Die reservierten Mittel werden wieder freigegeben.

Antwort zu den Punkten 2 bis 5 der Anfrage:

2. *Wo findet die Bearbeitung in der Wirtschaftskammer statt?*
3. *Wie viele Angestellte bzw. wie viele FTE werden für die Bearbeitung dieser Anträge durch die Wirtschaftskammer eingesetzt?*
4. *Wie viele Arbeitsstunden fallen im Zuge der Bearbeitung an?*
5. *Wie hoch sind die Kosten die für diese Bearbeitung anfallen?*

Wie die Wirtschaftskammer Österreich mitgeteilt hat, findet die Einzelfallbearbeitung in den Landeskammern statt und werden 534 Angestellte (rund 271 VZÄ) für die Bearbeitung der Anträge eingesetzt. Da die Arbeiten noch im Gange sind, sind die Kosten aktuell nicht abschätzbar.

Antwort zu den Punkten 6, 7 und 9 der Anfrage:

6. *Wird die Wirtschaftskammer für ihre Tätigkeit im Rahmen der COVID-19-Hilfe von der Republik entschädigt?*
 - a. *Wenn ja, wie hoch ist die Entschädigung?*

- b. Wenn nein, wie begründet man von Seiten der Wirtschaftskammer, dass Pflichtmitglieder für die Tätigkeit, die auch Nicht-Mitglieder betrifft, aufkommt?*
- 7. Was passiert mit den Daten, die der Wirtschaftskammer von Seiten der Antragsteller_innen übermittelt werden?*
- 9. Wer von Seiten der Wirtschaftskammer hat Zugriff auf die Daten der Antragsteller_innen?*

Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1584/J zu verweisen.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

- 8. Werden die von den Antragsteller_innen eingereichten Daten von der Wirtschaftskammer auf Richtigkeit überprüft?*
 - a. Wenn ja, wie erfolgt die Prüfung?*
 - b. Wenn ja, werden dabei zusätzlich Unternehmensdaten eingesehen?*
 - c. Wenn nein, wo wird die Richtigkeit der Daten geprüft?*

Förderungsanträge werden gemäß Richtlinie hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen auf Vollständigkeit, Richtigkeit auf Basis der Angaben der Förderwerberin oder des Förderwerbers und Plausibilität anhand der von den Schnittstellen gelieferten Daten geprüft. Da es sich um keine Unternehmensförderung, sondern um eine personenbezogene Förderung handelt, sind Unternehmensdaten nur als sekundäre Daten von Relevanz. Die abschließende Kontrolle der Angaben erfolgt in einer qualifizierten ex-post Stichprobe.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

- 10. Wer von Seiten der Wirtschaftskammer kann Einsicht in die Buchhaltungsdaten der Antragsteller_innen?*

Wie die Wirtschaftskammer Österreich mitteilt, hat niemand Einsicht in die Buchhaltungsdaten der Antragstellerinnen und Antragsteller.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

- 11. Wie wird von Seiten der Wirtschaftskammer sichergestellt, dass die Daten der Antragsteller_innen nicht auch von Konkurrent_innen aus derselben Branche eingesehen werden können?*

Laut Mitteilung der Wirtschaftskammer Österreich mit haben nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftskammerorganisation für die Förderfallbearbeitung Zugang zu diesen Daten.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

12. Wie wird man von Seiten der Wirtschaftskammer sicherstellen, dass die DSGVO berücksichtigt ist?

Der Wirtschaftskammer ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie nach den Vorgaben der Richtlinie eine Verwendung der im Rahmen des Härtefallfondsanspruchs erhobenen Daten ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages sowie für Kontrollzwecke gestattet und somit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben. Dies wird dadurch sichergestellt, dass für die Abwicklung des Härtefallfonds ein IT-System verwendet wird, zu dem nur jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugang haben, die direkt im Rahmen der Förderabwicklung tätig sind. Die WKÖ ist hier im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes tätig und unterliegt demnach auch denselben Verschwiegenheitspflichten. Zusätzlich wurde sichergestellt, dass seitens der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verschwiegenheitserklärungen bzw. Erklärungen nach § 6 Datenschutzgesetz vorliegen.

Den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern wird bei Antragstellung in DSGVO-konformer Weise mitgeteilt, wie ihre Daten im Zuge der Härtefallfondsantragsbearbeitung verarbeitet werden.

Wien, am 22. Juni 2020

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

